

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Pötsch Gesch.Z.: MLUL-33-

2012/29+65#420126/2021

Hausruf: +49 331 866-7690 +49 331 866-7603 Internet: https://mluk.brandenburg.de Ronny.Poetsch@MLUK.Brandenburg.de

Ausschließlich per Mail

An alle Importeure in Brandenburg, die ökologische/biologische Produkte aus Drittländern in die Europäische Union einführen und dem hierfür erforderlichen Ökokontrollverfahren unterliegen.

Potsdam, 22. Dezember 2021

Rundschreiben zu den ab. 01.01.2022 geltenden Verfahrensregelungen bei Bio-Importen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über die wesentlichen Änderungen des Prozederes und den uns kommunizierten Stand der Importvorgaben informieren, um einen reibungslosen Übergang in das neue Bio-Import-Kontrollverfahren mit neuer Zuständigkeit der Länderbehörden zu gewährleisten.

Die Umstände in Bezug auf die neu zu regelnden Einfuhren von Bio-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind. Wir möchten Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst reibungsarmen Übergang zum neuen System auch unter diesen Umständen zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

Bei Einfuhr der Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen.





Seite 2

- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung stattfindet.
- Die Zuständige Landesbehörde für Bio-Importkontrollen in Brandenburg ist derzeit das:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1

E-Mail: ber-pgk@lelf.brandenburg.de

Tel.: +49 33201 4588 200 Fax: +49 331 275484 279

- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zust. Behörde). Zu Ihrer Information fügen wir das neue Muster des COI bei.
- o Die fachrechtliche Kontrolle bei Bio-Importen umfaßt:
 - ⇒ die Prüfung der Dokumente,
 - ⇒ ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ⇒ ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (CHED, GGED) findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Nicht-grenzkontrollpflichtige Waren werden an einer Grenzkontrollstelle, einer Kontrollstelle oder einem Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die örtlich zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes kontrolliert.
- Die dargestellte fachrechtliche Kontrolle hat <u>vor</u> der zollrechtlichen Behandlung des Zolls zu erfolgen.
- Damit die Bio-Import-Kontrolle in den kommenden Monaten weiterhin so effizient wie möglich abgewickelt werden kann, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr der Sendungen äußerste Sorgfalt geboten!

- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - ⇒ Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Schiffsfrachtbrief (Konnossement)
 - ⇒ Handelsrechnung/Invoice,
 - ⇒ Packliste/Packing List
 - ⇒ Ggfls. Analyseergebnisse.
- Der Einführer muß die zuständige Behörde in Brandenburg vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (vgl. Feld 10 des COI) so rechtzeitig informieren, daß die fachrechtliche Kontrolle organisiert werden kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag einzuhalten. Durch die Umstellung der fachrechtlichen Kontrolle von Bio Importen und TRACES NT sollte die Meldung des Importvorgangs an das LELF vorsorglich mehrere Arbeitstage (vor dem Eintreffen der Ware) im Voraus erfolgen.
- Bitte beachten Sie für den Fall, daß die Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ggf. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt. Diese ist entsprechend nach deren Vorgaben vorab zu informieren. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die in der beigefügten Behördenliste aufgeführten Möglichkeiten.
- Es wird angestrebt, die Prüfung der Dokumente möglichst papierlos bzw. digital in TRACES NT abzuwickeln. Bedingt durch die Umstellung in TRACES NT sowie der noch nicht vollständigen Implementierung des eSiegels, muß ggf. die fachrechtliche Bearbeitung des COI in Papierform abgewickelt werden.
- Eine elektronische Siegelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Ggf.muß das COI aufgrund Ihrer Meldung direkt aus TRACES heruntergeladen werden um nach Prüfung das COI gesondert siegeln und anschließend nach Möglichkeit

Seite 4

- dem Zoll zur weiteren Bearbeitung auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- Folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden in TRACES eingetragen:
 - ⇒ BB-1 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Finsterwalde
 - ⇒ BB-2 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Forst
 - ⇒ BB-3 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Frankfurt (Oder) Autobahn (auf polnischem Gebiet)
 - ⇒ BB-4 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Fürstenwalde
 - ⇒ BB-5 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Ludwigsfelde
 - ⇒ BB-6 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Velten
 - ⇒ BB-7 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Flughafen Berlin Brandenburg

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung beim Verfahren (Q&A) im kommenden Jahr zu veröffentlichen. Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirt- schaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern existieren seit mehreren Jahren EU-Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Darin sind Regelungen zu Beprobungen bestimmter Waren bzw. Warengruppen enthalten. Die Beprobung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger der Ware. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Vor dem Umstand, daß weitere rechtliche Änderungen anstehen und der Tatsache, daß dann gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis.

Im Auftrag

Ronny Pötsch

Seite 5

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Anlagen

- 1: Liste der zuständigen Behörden Öko-Importe in Deutschland
- 2: Muster des Certificate of Inspection (COI / Kontrollbescheinigung)

Dieses Dokument wurde am 22. Dezember 2021 durch Ronny Pötsch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Ausschließlich per Mail

An alle Importeure in Brandenburg, die ökologische/biologische Produkte aus Drittländern in die Europäische Union einführen und dem hierfür erforderlichen Okokontrollverfahren unterliegen.

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Pötsch Gesch.Z.: MLUL-33-

1104/1323+4#427233/2021

Hausruf: +49 331 866-7690 +49 331 866-7603 Internet: https://mluk.brandenburg.de

Oeko-kontrollbehoerde@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 13. Januar 2022

2. Rundschreiben zu den ab. 01.01.2022 geltenden Verfahrensregelungen bei **Bio-Importen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Schreiben 22.12.2021 möchten wir Sie zum aktuellen Stand "Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse" informieren. Inzwischen liegen auch die finalen Fassungen der Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission vor (siehe Anhang).

Folgende Punkte werden nachfolgend behandelt:

- 1) Aktualisierungsbedarf für COI mit Erstellungsdatum vor dem 01.01.22
- 2) Bearbeitung des COI durch das LELF Zollanmeldung
- 3) Frühestmögliche Ankündigung der Bio-Importe per Email an:

LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

Zu 1: Aufgrund der Zuständigkeitserweiterungen für die bestehenden Grenzkontrollstellen (GKS) auf den Öko-Bereich, besteht für ein COI, welches vor dem 01.01.2022 erstellt wurden, Aktualisierungsbedarf in TRACES NT. Dieses gilt sowohl für die Bioprodukte, die sanitären oder phytosanitären Kontrollen (SPS-Kontrollen) bei der Einfuhr unterliegen, als auch für nicht-SPS-Bioprodukte. Bitte beachten Sie: Die bisher in TRACES NT hinterlegten Kontrollorte werden gelöscht und zum 01.01.2022 durch neue GKS Zuständigkeiten ersetzt. Daraus folgt, dass COI, welche vor dem 01.01.20222 erstellt wurden, ggf. nicht mehr abgezeichnet werden können.

Aktualisieren Sie für SPS-Bioprodukte bereits in TRACES NT angelegte COI, indem Sie die eingetragenen Kontrollorte (bisher Feld 9) durch die neu hinterlegten Kontrollorte ersetzen (Feld 10). Die neuen Kontrollorte sollten mittlerweile vollständig von der KOM in TRACES NT eingepflegt worden sein.

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

KLIMA. SCHUTZ. Brandenburg handelt.



Lindenstraße 34a

Haltestellen

Seite 2

Beachten Sie bei SPS-Bioprodukte ebenfalls, dass im Feld I.31 im GGED (Gesundheitsbescheinigung) durch den Anmelder der Sendung anzugeben ist, dass es sich um eine Öko-Sendung handelt. Dadurch erscheint im Teil II des GGED ein zusätzliches Feld, welches für den GKS-Inspektor/Tierarzt zur weiteren Prüfung und reibungslosen Kontrollablauf obligatorisch ist.

Zu 2: Die zuständige Landesbehörde für Bio-Importkontrollen in Brandenburg ist derzeit das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Bioimportkontrolle Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg Postanschrift: Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin

E-Mail: LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

Tel.: +49 3391 838216

Offnungszeiten: Montag-Freitag nach Vereinbarung 06.00-20.00 Uhr

Entscheidend für die Bearbeitung der Sendung durch das LELF ist der Ort der Zollanmeldung. Erfolgt die Zollanmeldung in Brandenburg, führt das LELF die Bearbeitung des COI durch. Für Sendungen mit Zollanmeldung außerhalb von Brandenburg wenden Sie sich bitte an die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde. Im Anhang finden Sie eine Übersicht der in Deutschland für die Prüfung der Kontrollbescheinigungen bei Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Europäische Union (COI) zuständigen Behörden.

Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2022 für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen

a) Wurde die Kontrollbescheinigung im Drittland in Papierform ausgestellt und in TRACES der COI nicht mit einem qualifizierten elektronischen Siegel von der ausstellenden Stelle im Drittland versehen, so muss das ausgedruckte original COI (per Post oder ggf. per Kurierdienst) vor Ankunft der Warensendung an die oben angegebene Adresse des LELF zur Bearbeitung gesendet werden. Das LELF versieht diese Originalbescheinigung in den Feldern 23, 25 und 30 mit der handschriftlichen Unterschrift und dem Dienstsiegel und versendet postalisch das Dokument dem Importeur zu. Die Freigabe als ökologisch/biologische Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr kann nur bei Vorlage des Original COI beim LELF erfolgen.

Seite 3

Beachten Sie, dass das elektronische Siegel in TRACES ab dem 01.07.2022 auch für Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Drittland verpflichtend ist. Bitte informieren Sie vorsorglich Ihre Handelspartner im Drittland darüber.

b) Wird die Kontrollbescheinigung in TRACES ausgestellt und trägt sie ein qualifiziertes elektronisches Siegel, so füllt das LELF in TRACES die Felder 23, 25 und 30 aus, druckt die Bescheinigung aus und versieht sie mit handschriftlicher Unterschrift und Dienstsiegel. Das Dokument wird dem Importeur bzw. Zolldienstleister zugesendet.

Zu 3: Bitte informieren Sie das LELF als zuständige Landesbehörde <u>frühest-möglich per Email</u> über einen bevorstehenden Bio-Import mit Zollanmeldung in Brandenburg.

Die E-Mail richten Sie bitte an: LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

In den Betreff der Email nehmen Sie bitte folgende Angaben auf:

- a. Unternehmensname (Importeur)
- b. COI-Nr. (COI.XY.2021.0001234)
- Voraussichtliches Ankunftsdatum der Sendung per Schiff, Luftfracht oder dem Landweg
- d. Zollamt

Senden Sie dem LELF mit der Ankündigungs-Email bitte folgende Unterlagen als PDF-Anhang zu:

- a. COI
- b. Bill of Lading
- c. Handelsrechnung
- d. Packliste
- e. ggf. Analyseberichte (mit Zuordnung zu der importierenden Charge)
- f. gültige Biozertifikate der Erzeuger und Exporteure

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 13. Januar 2022 durch Irene Kirchner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.